

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **8 (1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Heft 3.

VIII. Jahrgang.

Oktober 1912

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement: Fr. 4. 80** (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1. 75.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Die Hausordnung der Kollegianer im Barfüßerkloster zu Bern im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. F. Haag.

Vorwort.

Die hier zum ersten mal gedruckten Hausgesetze der zwanzig Theologanten, welche vom Staat im alten Barfüßerkloster zu Bern unterhalten wurden, sind uns in zwei Handschriften überliefert, die wir mit A und B bezeichnen wollen. A ist die ältere, was schon daraus hervorgeht, dass Sätze, die in B bei der ersten Niederschrift geschrieben wurden, in A später nachgetragen, und Bestimmungen, die in A stehen, in B ganz weggelassen sind; B ist aus cod. A abgeschrieben, des öftern mit dessen Fehlern und Schreibnachlässigkeiten. A und B bringen in Alinea 1 des 20. Kapitels, das von den gemeinsamen Pflichten der